

Fraktion DIE LINKE.
Herrn Bernd Lachmann

über Kreistagsbüro

Fachdienst
Finanzhilfen für Familien

Frau Thinius
Fachdienstleiterin

Besucheradresse:
Am Gutshof 1 – 7, 14542 Werder
Telefon: 03327 739-336
Fax: 03327 739-335
E-Mail: regina.thinius@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 57 t
Ihr Zeichen
Datum 09.05.2011

Anfrage Nr. A/2011/063 vom 29.04.2011
Beschluss über Kriterien zur Prüfung der Einvernehmensherstellung gemäß § 17
KitaG vom 10.11.2010

Sehr geehrter Herr Lachmann,

zu den gestellten Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses durch die Städte und Kommunen des Landkreises Potsdam-Mittelmark?

- Gemeinde Schwielowsee:
Zur Satzung für die Verlässliche Halbtagschule i. V. m. der integrierten Kindertagesbetreuung an den Grundschulen „Albert Einstein“ und „Meusebach“ wurde Einvernehmen hergestellt. Die Kriterien wurden bereits vor dem Beschluss berücksichtigt.
- Anträge zur Prüfung liegen von der Stadt Havelsee und der Stadt Treuenbrietzen vor.
- Rücksprachen zur Umsetzung der Beschlussvorlagen sind für die Gemeinde Nuthetal am 09.05.2011 terminiert und das Amt Brück hat ebenfalls Rücksprache genommen und ist in der Erarbeitung einer neuen Satzung.

2. Nimmt der zuständige Fachbereich aktiv Einfluss auf die Kommunen, die den Beschluss nicht zeitnah umsetzen?

In einem Rundschreiben wurden alle Bürgermeister und Amtsdirektoren über den Beschluss informiert.

3. Können sich Kommunen unter der Berufung auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Umsetzung des Beschlusses entziehen?

Die Einvernehmensregelung „soll einen Ausgleich zwischen den Anforderungen auf Grund der Trägerautonomie bei der Festsetzung der Elternbeiträge einerseits und den Steuerungs- und Gewährleistungsaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andererseits herstellen. Da die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ein maßgebliches Kriterium für die Möglichkeit der Inanspruchnahme und damit für die Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes ist, kann auf diesen maßvollen Eingriff in die Trägerautonomie nicht verzichtet werden.“¹ In der Kommentierung zum KitaG wird weiter ausgeführt, dass gegenüber den kommunalen Trägern, die das Einvernehmen trotz Gespräche nicht herstellen wollen, die Kommunalaufsicht anzurufen ist. „Die kann die entsprechenden Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde gemäß der Gemeindeordnung als rechtswidrig beanstanden und ihre Aufhebung verlangen.“ Kommunale Träger können sich nicht unter der Berufung auf das Recht auf Selbstverwaltung der Umsetzung des Beschlusses entziehen.

Am 01.12.2010 wurden die Ämter, Gemeinden und Städte über den Beschluss vom Fachdienst Finanzhilfen für Familien informiert. Auf den Trägerberatungen wurde um eine zeitnahe Umsetzung gebeten.

Eine Satzungsänderung ist mit einer umfangreichen Verwaltungsarbeit verbunden, die auch eine angemessene Zeit in Anspruch nimmt. Es wird als positiv eingeschätzt, dass Ämter, Gemeinden und Städte an der Umsetzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses arbeiten.

Mit freundlichem Gruß

Blasig
Landrat

¹ Kommentierung zum § 17 KitaG, Diskowski/ Wilms, Carl Link Verlag, 12.17 Seite 13